

MERKBLATT

ZIEGELMAUERWERK SCHLITZEN

Bitte beachten Sie die Regelungen der DIN 1053-1: 1996-11 bezüglich der Ausführung von Schlitzen und Öffnungen in Wänden (siehe unten stehende Tabelle).

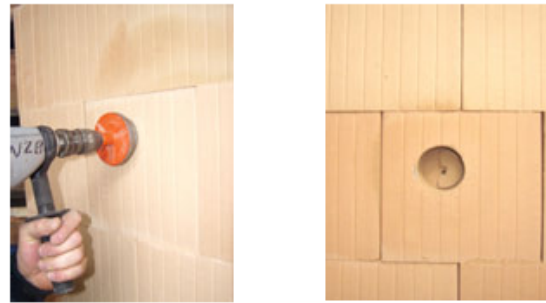
Das nachträgliche Herstellen von Schlitzen mit Hammer und Meißel ist nicht zulässig, sondern sollte schonend mit einer Fräse erfolgen. Nur beim Fräsen ist es möglich die definierte Schlitztiefe einzuhalten.

Für das Herstellen von Schlitzen und Aussparungen gilt: möglichst großen Abstand von hochbelastetem Mauerwerk (z.B. unter Stürzen) einhalten, schlitzen kurzer Pfeiler vermeiden, Tiefe nach DIN 1053-1, horizontale Schlitze in höchstens 40 cm Abstand über dem Fußboden oder unter der Decke.

1. Werkzeug zum fachgerechten Schlitzen von Ziegelmauerwerk



2. Elektrodosen anzeichnen und bohren



3. Schlitzen von Ziegel mit der Schlitzfräse



4. Vorgesägte Schlitze mit dem Hammer und Meißel freischlagen



MERKBLATT
ZIEGELMAUERWERK SCHLITZEN

Ohne Nachweis zulässige Schlitze und Aussparungen in tragenden Wänden									
Wanddicke	Horizontale und schräge Schlitze ¹⁾ nachträglich hergestellt		Vertikale Schlitze und Aussparungen, nachträglich hergestellt			Vertikale Schlitze und Aussparungen in gemauertem Verband			
	Schlitzlänge		Schlitztiefe ⁴⁾	Einzelschlitz-Breite ⁵⁾	Abstand von Öffnungen	Schlitzbreite ⁵⁾	Restwanddicke	Mindestabstand der Schlitze und Aussparungen	
	unbeschränkt	≥ 1,25m ²⁾						von Öffnungen	untereinander
	Schlitztiefe ³⁾	Schlitztiefe							
≥ 115	-	-	≤ 10	≤ 100	≥ 115	-	-	≥ 2fach Schlitzbreite bzw. ≥ 240	≥ Schlitzbreite
≥ 175	0	≤ 25	≤ 30	≤ 100		≤ 260	≥ 115		
≥ 240	≤ 15	≤ 25	≤ 30	≤ 150		≤ 385	≥ 115		
≥ 300	≤ 20	≤ 30	≤ 30	≤ 200		≤ 385	≥ 175		
≥ 365	≤ 20	≤ 30	≤ 30	≤ 200		≤ 385	≥ 240		

- 1) Horizontale und schräge Schlitze sind nur zulässig in einem Bereich ≤ 0,4 m ober- oder unterhalb der Rohdecke sowie jeweils an einer Wandseite. Sind nicht zulässig bei Langlochziegeln.
- 2) Mindestabstand in Längsrichtung von Öffnungen ≥ 490 mm, vom nächsten Horizontalschlitz zweifache Schlitzlänge.
- 3) Die Tiefe darf um 10 mm erhöht werden, wenn Werkzeuge verwendet werden, mit denen die Tiefe genau eingehalten werden kann. Bei Verwendung solcher Werkzeuge dürfen auch in Wänden ≥ 240 mm gegenüberliegende Schlitze mit jeweils 10 mm Tiefe ausgeführt werden.
- 4) Schlitze, die bis maximal 1 m über den Fußboden reichen, dürfen bei Wanddicke ≥ 240 mm bis 80 mm Tiefe und 120 mm Breite ausgeführt werden.
- 5) Die Gesamtbreite von Schlitzen nach Spalte 5 und Spalte 7 darf je 2 m Wandlänge die Maße in Spalte 7 nicht überschreiten. Bei geringeren Wandlängen als 2 m sind die Werte in Spalte 7 proportional zur Wandlänge zu verringern.